

## **Richtlinie der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Bezuschussung von Kinder- und Jugendfreizeiten.**

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am **06.05.2010** folgende „Richtlinie der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Bezuschussung von Kinder- und Jugendfreizeiten“ beschlossen:

### ***1. Allgemeines***

Gruppenfreizeiten fördern die Entwicklung junger Menschen zu kommunikationsfähigen, sozial verantwortlichen Persönlichkeiten sowie die Fähigkeit, freie Zeit aktiv und kreativ zu gestalten. Für viele Jugendgruppen sind sie Höhepunkte ihrer Jahresarbeit und Teil der Verwirklichung ihrer pädagogischen Zielsetzung. Sie dienen der individuellen Entfaltung und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sowie der Erprobung des Lebens in der Gemeinschaft.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. fördert die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten, angeboten von Jugendverbänden, -gruppen und –initiativen sowie Vereinen mit gemeinnütziger Zielsetzung gemäß den §§ 11, 12, 73 und 74 SGB VIII im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

Die Zuschüsse dienen der Gruppe und sollen nach sozialen Gesichtspunkten verwendet werden.

Die Berechnung erfolgt je Tag und Teilnehmer/-in.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nach dieser Richtlinie nicht.

### ***2. Förderungsfähige Maßnahmen***

Gefördert werden mehrtägige Kinder- und Jugendfreizeiten, die von Jugendverbänden, -gruppen und –initiativen sowie Vereinen mit gemeinnütziger Zielsetzung im In- und Ausland durchgeführt werden.

Gefördert werden in der Regel Kinder- und Jugendfreizeiten von mind. 5 und max. 21-tägiger Dauer (einschließlich An- und Abreisetage). Einzige Ausnahme bilden die niedersächsischen Pfingstferien.

Gefördert werden Maßnahmen, die mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter 27 Jahren durchgeführt werden.

Die geförderten Freizeiten müssen auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer offen sein, die nicht Mitglied des Trägers sind. Sie dürfen nicht einen überwiegend religiösen, wissenschaftlichen, parteipolitischen oder sportwettkampfmäßigen Charakter haben oder nur der Eigenwerbung dienen.

Die ehrenamtlichen Betreuungskräfte sollen im Besitz einer Jugendleiter/-innen-Card (JuLeiCa) sein oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügen.

### ***3. Förderung der Freizeiten durch Zuschüsse***

Der Zuschuss wird für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Einwohner der Stadt Neustadt a. Rbge. sind, gewährt.

Der Zuschuss wird für Kinder- und Jugendfreizeiten gewährt, die außerhalb von Neustadt a. Rbge. stattfinden.

Für je 10 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wird eine ehrenamtliche Betreuerin bzw. ein ehrenamtlicher Betreuer ohne Alters- und Wohnortbeschränkung als notwendige Begleitung anerkannt. Bei nicht gleichgeschlechtlichen Gruppen bis 10 Personen werden eine weibliche Betreuerin und ein männlicher Betreuer berücksichtigt.

### ***4. Höhe der Förderung***

Für alle gemäß Abschnitt 5. fristgerecht eingereichten Anträge wird eine Förderung von 1,50 € je Tag und Teilnehmer/-in sowie für ehrenamtliche Betreuungskräfte im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel geleistet.

### ***5. Antragstellung***

Anträge auf Förderung müssen vom Veranstalter vor Beginn einer Freizeit, spätestens bis zum 31.05. eines Jahres gestellt werden. (2010: 15.07.)

Anträge, die nach Fristablauf eingehen, werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nachrangig gegenüber den fristgerecht eingegangenen Anträgen beschieden.

Anträge für Veranstaltungen, die nach dem 30.11. eines Haushaltsjahres enden, müssen für das folgende Haushaltsjahr gestellt werden.

Der Antrag muss enthalten:

- Angaben zum Termin der Freizeit, zum Zielort, zur Teilnehmerzahl und zur Anzahl der Betreuungskräfte,
- eine Versicherung, dass die Voraussetzungen der Förderung gem. Nr. 2. 1 bis 5 erfüllt werden.

### ***6. Verwendungsnachweis***

Auf dem Nachweisformular bestätigt der Träger die Durchführung der Veranstaltung entsprechend dem Antrag oder korrigiert die Angaben anhand der tatsächlichen Fakten.

Außerdem sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- Finanzierungsübersicht mit den Gesamtausgaben und –einnahmen unter Angabe der Teilnahmebeiträge, der Eigenbeteiligung des Trägers und der weiteren Förderungen.
- Teilnahmelisten mit Anschrift, Geburtsdatum, Unterschrift der Teilnehmenden und der Betreuungskräfte sowie Angaben zur Ausbildung der Betreuungskräfte.
- Übersicht über das durchgeführte Programm.

Der Nachweis über die Durchführung der Veranstaltung und die aufgeführten Anlagen sind innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Freizeit vorzulegen.  
Verwendungsnachweise für Maßnahmen in den Herbstferien sind innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

### **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Neustadt, den 06.05.2010

Stadt Neustadt am Rübenberge

Uwe Sternbeck  
(Bürgermeister)